

Das Verfahren und die vorläufige Unterbringung nach NPsychKG (Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke) des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Stadt Salzgitter

Voraussetzungen für eine Unterbringung nach §16 NPsychKG:

Die Unterbringung kann nur bei Menschen durchgeführt werden, von denen infolge ihrer psychischen Krankheit bzw. seelischen Behinderung eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für sich und/ oder andere ausgeht und diese nicht auf andere Art und Weise Abwendung finden kann (vgl. §16 NPsychKG). Laut §15a NPsychKG darf die Unterbringung in ein geeignetes Krankenhaus nur von geeignetem Personal, welches zu Vollzugsbeamten bestellt wurde, geschehen und ebenfalls nur unter ärztlicher Leitung.

Rechtfertigung einer Zwangsunterbringung:

Es liegt eine fehlende oder eingeschränkte Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit, die Folge einer gegebenen oder vermuteten psychischen Erkrankung oder Behinderung ist, vor. Dies bedeutet zum Beispiel, dass eine Wahrnehmungsstörung mit Desorientierung besteht, wodurch eine Willensbildung und/oder Urteilsfähigkeit ausgeschlossen bzw. erheblich beeinträchtigt ist. Infolgedessen droht ein ernsthafter schwerer gesundheitlicher Schaden akut für die Person und/oder die körperliche Unversehrtheit durch sie für andere oder es besteht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Zudem liegt eine fehlende Freiwilligkeit der Person vor, sich einweisen zu lassen, und es besteht nicht die Möglichkeit eine andere weniger einschränkende Maßnahme oder andere Alternativen nutzen zu können.

§2 NPOG (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz)

2. gegenwärtige Gefahr:
Eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

3. erhebliche Gefahr:
Eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter von vergleichbarem Gewicht.

Kausalitätsgebot: *Vorliegen einer psychischen Erkrankung, durch die eine erhebliche gegenwärtige Gefahr besteht, sodass ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder das Eintreten unvorhersehbar, jedoch aufgrund der besonderen Umstände jederzeit zu erwarten ist.*

Das Vorliegen einer psychischen Erkrankung, mangelndes kooperatives Verhalten und fehlende Krankheits- und Behandlungseinsicht bilden für sich alleine keine Grundlage für eine Zwangseinweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus. Das Wohl der Betroffenen steht im Mittelpunkt. Jeder Mensch hat das Recht, sich nicht behandeln zu lassen bzw. Hilfe abzulehnen.

Zuständigkeit bei Unterbringungen:

Bei einer sofortigen Unterbringung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Örtlichkeiten das Krankenhaus liegt. Da Salzgitter über keine eigene psychiatrische Klinik verfügt, ist als Pflichtversorger die Klinik DR. FONTHEIM Mentale Gesundheit in Liebenburg zuständig und das Amtsgericht -Betreuungsgericht- in Goslar die ausführende Behörde.

Zuständigkeiten von Ärzt*innen im ambulanten Sektor:

- Grundsätzlich zu den Praxisöffnungszeiten: Der*die behandelnde Haus- oder Facharzt*ärztin (mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie), auch einer Institutsambulanz
- Bei fehlender Erreichbarkeit: Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) der Stadt Salzgitter
- Außerhalb der jeweiligen Sprechzeiten: Die Feuerwehr in Salzgitter

Ärzt*innen mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie (§18 NPsychKG):

- Amtsärzt*innen
- Ärzt*innen für
 - o Psychiatrie
 - o Psychiatrie und Psychotherapie
 - o Neurologie
 - o Nervenheilkunde
 - o Psychotherapeutische Medizin
 - o Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - o Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
- Ärzt*innen mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie
- Ärzt*innen, die bereits sechs Monate Weiterbildungszeit im Stationsdienst an einer für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistet haben
- Ärzt*innen, die mindestens zwei Jahre ihrer Weiterbildung zur Anerkennung der Gebietsbezeichnungen Neurologie, Nervenheilkunde oder Psychotherapeutische Medizin abgeleistet haben; die Voraussetzung der Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie ist bei diesem Personenkreis jedoch bereits dann als erfüllt zu betrachten, wenn mindestens sechs Monate des psychiatrischen Pflichtweiterbildungsabschnitts abgeleistet wurden
- Ärzt*innen für Allgemeinmedizin und hausärztlich tätige Ärzt*innen, sofern sie die Behandlung psychisch kranker oder auffälliger Patient*innen über einen längeren Zeitraum in nennenswertem Umfang nachweisen können
- Ärzt*innen, die mindestens drei Jahre im vertragsärztlichen Notfalldienst, im Rettungsdienst oder im Bereitschaftsdienst einer Klinikambulanz tätig waren

Der psychiatrische Notfall:

Im Fall von psychiatrischen Notfällen in Verbindung mit akuter Eigen- und/ oder Fremdgefährdung besteht für den SpDi sofortiger Handlungsbedarf. Eine Meldung dieser Notfälle erfolgt oft von Angehörigen, Nachbarn, Pflegeheimen oder anderen Institutionen. Über diese findet zunächst eine Fremdanamnese statt, bevor der erste direkte Kontakt zum*zur Klient*in aufgenommen wird. Somit werden bereits wichtige Informationen überliefert, die Art und Ausmaß der Krisensituation beschreiben. Überdies kann sich bei Hausbesuchen des SpDi die Notwendigkeit einer Unterbringung herausstellen. In diesen Fällen findet die Hinzuziehung des*der Arztes*Ärztin des SpDi mit dem Anliegen einer vorläufigen Unterbringung nach NPsychKG statt. Falls kein*e zuständige*r Arzt*Ärztin des Sozialpsychiatrischen Dienstes verfügbar ist, wird direkt die Feuerwehr über den psychiatrischen Notfall informiert.

Krisenintervention und ggf. Zwangsunterbringung:

- Muss schnell einsetzen und ist zeitlich begrenzt (bis die Krise abgewendet werden kann)
- Gewährleistung von Sicherheit
- Anstreben körperlicher, geistiger und emotionaler Entlastung für alle Beteiligten
- Raum geben zum Ausdruck mitunter heftiger Gefühle
- Aktives Zuhören, flexible Haltung und Handlung einnehmen können
- Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit im Handeln zeigen mit klarer Kommunikation
- Fokus zunächst auf die aktuelle Situation bzw. Auslöser der Krise legen
- Ressourcenaktivierung und -einbeziehung
- Nachsorge planen und vereinbaren
- Betroffene*ⁿ ggf. zu einem freiwilligen Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus motivieren
- Zwangsunterbringung nur als letztes Mittel der Wahl

Begutachtung des*der Patient*in:

Der*die Arzt*Ärztin nimmt die Begutachtung der betroffenen Person vor. Wenn die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, wird ein ärztliches Zeugnis für eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik oder in ein sonstiges geeignetes Krankenhaus gemäß §18 NPsychKG erstellt. Zunächst werden beim Erstkontakt die Vitalfunktionen durch den*die Arzt*Ärztin beurteilt, um zu klären, ob ein allgemeinmedizinischer Notfall vorliegt und entsprechende Maßnahmen zu treffen sind. Das Gespräch sollte nach Möglichkeit unter vier Augen in einer ruhigen Umgebung stattfinden, auf Wunsch der betroffenen Person in Anwesenheit einer Vertrauensperson. Ziel sollte sein, Ruhe zu erreichen durch Schaffung einer beruhigenden auf Vertrauen basierenden Atmosphäre, die entscheidend zur Deeskalation der angespannten Situation beiträgt und entlastend auf die betroffene Person wirkt.

Das ärztliche Zeugnis:

Die vorläufige Einweisung nach §18 NPsychKG kann nur durch eine*ⁿ Arzt*Ärztin mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie durchgeführt werden, der*die das entsprechend erforderliche ärztliche Zeugnis ausstellen kann. Es dient der Vertretung der örtlichen Behörde und dem*der Richter*in zur Darlegung medizinischer Umstände für die notwendige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Zudem sind bestimmte Angaben zur betroffenen Person anzugeben wie Name, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Anschrift und Name der Krankenkasse. Darüber hinaus muss eine Diagnose bzw. Verdachtsdiagnose und eine Beurteilung einer gegenwärtigen Eigen- und/oder Fremdgefährdung gestellt werden. Ebenso muss der Zeitpunkt der Befunderhebung, Datum, Ort und Unterschrift des*der ausstellenden Arztes*Ärztin angegeben sein. Das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Ablauf einer Zwangsunterbringung:

Wenn vor Ort deutlich wird, dass eine Zwangsunterbringung erforderlich ist, wird die Feuerwehreinheit informiert und der A-Dienst angefordert, da ein*e Verwaltungsvollzugsbeamt*in bei einer Zwangsunterbringung hinzugezogen werden muss. Der*die zuständige Arzt*Ärztin schildert dem*der Verwaltungsvollzugsbeamt*in die Situation. Der*die Verwaltungsvollzugsbeamt*in wird die betroffene Person vor Ort aufsuchen, das fachärztliche Zeugnis auf Lesbarkeit und Plausibilität zur Eigen- und/oder Fremdgefährdung prüfen, die Rechtsgrundlagen des Handelns und die Rechte aufzeigen, die Entscheidung herbeiführen

und die Unterbringung in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung veranlassen. Zudem beantragt er*sie beim Amtsgericht -Betreuungsgericht- eine einstweilige Unterbringung der betroffenen Person. Anschließend wird die betroffene Person für die Aufnahme in der Klinik angemeldet. Für den Transport wird der Rettungsdienst gerufen und eine entsprechende Transportverordnung ist von dem*der Arzt*Ärztin auszustellen.

Einschalten der Polizei:

- Bei Nichterreichbarkeit der betroffenen Person, wenn dringender Verdacht einer akuten Eigen- und/oder Fremdgefährdung besteht, um eine polizeiliche Fahndung einzuleiten
- Zur Unterstützung im Umgang mit potenziell gewalttätigen oder fluchtgefährdeten suizidalen Personen

Erfordernis eines Antrages:

Liegt eine gerichtliche Entscheidung zum Zeitpunkt der Einweisung nicht vor, entscheidet die zuständige Behörde (A-Dienst der Feuerwehr), dass die Person bis spätestens zum Ablauf des nächsten Tages einer vorläufigen Einweisung unterzogen werden kann. Diese Regelung ist in §18 NPsychKG festgeschrieben. Daraufhin muss der Antrag durch die zuständige Behörde unverzüglich beim Amtsgericht -Betreuungsgericht- nach §17 NPsychKG mittels gerichtlichem Unterbringungsbeschluss (vgl. Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz) eingeholt werden. Es sei denn, die Voraussetzungen sind derweil entfallen oder es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person in die Behandlung vor und sie bleibt freiwillig im psychiatrischen Krankenhaus. Der genehmigte Antrag hat eine sechswöchige Gültigkeit und kann um sechs Wochen verlängert werden (Gesamtdauer für maximal 3 Monate). Danach kann eine Verlängerung nur mittels Gutachten erfolgen.

Gerichtsverfahren/ Vorführung bei dem*der Richter*in (in der Klinik):

Eine Prüfung des Antrages nach §17 NPsychKG geschieht durch eigene Ermittlungen des Gerichtes. Dazu findet eine richterliche Vorführung des*der Betroffenen in der Klinik statt, in der sich ein unmittelbarer Eindruck von dem*der Betroffenen verschafft wird, wobei ggf. andere Beteiligte angehört werden. Nach ausreichender Prüfung fällt das Gericht (vertreten durch den*die Richter*in vor Ort) eine Entscheidung über den Antrag entweder auf Anordnung oder Ablehnung der Unterbringung in Form eines richterlichen Beschlusses. Durch aktuelle Corona-Vorschriften ist die Vorführung momentan auch telefonisch möglich.

Weitere mögliche Maßnahmen:

Freiheitseinschränkungen in Form von Isolierung und Fixierung können als weitere Zwangsmaßnahme bei Abwendung akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung eingesetzt werden; §34 StGb („rechtfertigender Notstand“). Eine Zwangseinweisung ist eine Maßnahme, die in die Grundrechte eines Menschen eingreift. Bei solchen Maßnahmen muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 4 Nds.SOG) zur Anwendung kommen und folgende Faktoren sind zu prüfen: Verfolgung eines legitimen öffentlichen Zwecks, Eignung, Erfordernis und Angemessenheit.

Dauer der Unterbringung:

Eine sofortige Unterbringung fungiert als Notfallmaßnahme bzw. Intensivhilfe und ist nach §18 Absatz 1 NPsychKG zunächst nur bis zum Ablauf des folgenden Tages zulässig. Wenn jemand bspw. donnerstags eingeliefert wird, muss bis Freitag um Mitternacht ein richterlicher Beschluss für eine einstweilige Unterbringung vorliegen oder die betroffene Person wird wieder entlassen. Sind die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht mehr gegeben, ist der richterliche Beschluss aufzuheben, auch vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Unterbringungsfrist. Ist der Beschluss aufgehoben, wird die betroffene Person danach entweder freiwillig weiterbehandelt oder entlassen (§ 27 Abs. 2 NPsychKG).

Oftmals dauert die Unterbringung nur wenige Tage an und bei ca. der Hälfte erfolgt nach fünf Tagen die Aufhebung der Unterbringung, da die Voraussetzungen dafür entfallen. Davon hat die Klinik das Amtsgericht - Betreuungsgericht-, die Ordnungsbehörde und den Sozialpsychiatrischen Dienst zu unterrichten. Bestehen Voraussetzungen für eine längerfristige Unterbringung, gewährt die Gesetzeslage dies auch bis maximal zwei Jahre, wobei die Voraussetzungen dafür einer stetig wiederholten Überprüfung unterliegen sollten.

§3 und §27, Abs. 3 NPsychKG

Sozialpsychiatrische Dienste werden über Zwangseinweisungen, Anordnungen und Aufhebungen in Form von Unterbringungsbeschlüssen und Entlassungen von Bürgerinnen und Bürgern, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, informiert, um Kontakt aufzunehmen, Beratung, Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Kosten einer Unterbringung:

Die Kosten einer Unterbringung trägt die betroffene Person selbst, sofern sie nicht von einer unterhaltspflichtigen Person, einem Träger der Sozialversicherungen, einem Träger der Sozialhilfe oder anderen Personen zu tragen sind. Bei einer Ablehnung der Unterbringung oder keinen vorliegenden Voraussetzungen für eine Unterbringung trägt das Land die Kosten (vgl. §37 NPsychKG).

Unterbringung nach §1906 BGB:

Detaillierte Informationen können der [Amtlichen Betreuungsstelle](#) der Stadt Salzgitter entnommen werden.

Ethische Reflexion:

Eine Zwangsunterbringung stellt große Herausforderungen für Mitarbeitende Sozialpsychiatrischer Dienste dar, da in dieser Situation in extremer Deutlichkeit dem doppelten Mandat Rechnung getragen werden muss. Die Mitarbeitenden fungieren einerseits als Unterstützung für den*die Klient*in und andererseits als Kontrollfunktion zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Psychiatrische Krisen sind sehr anspruchsvolle, herausfordernde und emotionale Situationen, da das Verhalten der Klient*innen eine schlagartige, nicht vorhersehbare Wendung nehmen kann und trotz dessen professionelles Handeln der Mitarbeiter*innen abverlangt. Mitunter sind Krisensituationen der erste Kontakt, welcher zum*zur Klient*in hergestellt wird, oftmals nur wenige Informationen vorliegen, sodass jede Situation große Individualität und Flexibilität in der Bearbeitung beansprucht.

Die Unterbringung nach dem NPsychKG stellt einen massiven Eingriff in die Grund- und Persönlichkeitsrechte einer Person dar, birgt ein Traumatisierungspotenzial, kann mitunter negativen Einfluss auf den Verlauf der Grunderkrankung nehmen und ist deshalb sehr genau zu prüfen. Das bedeutet: Eine Unterbringung nach NPsychKG darf nur als letztmögliche Maßnahme greifen.

**Unterbringung nach NPsychKG:
Bei akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung**

zu den Dienstzeiten:
zuständiger Sozialpsychiatrischer Dienst

Außerhalb der Dienstzeiten des zuständigen SpDi:
A-Dienst der Berufsfeuerwehr (VZ + Bereitschaftsarzt)

**Unterbringung nach §18 NPsychKG
Ausstellung ärztliches Zeugnis**

Hinzuziehen der zuständigen Behörde:
Verwaltungsvollzugsbeamt*in (VZ) + Rettungsdienst über den A-Dienst der Berufsfeuerwehr

Unterbringung

Anordnung der vorläufigen Unterbringung längstens bis Ablauf des folgenden Tages

Anmeldung des*der Betroffenen in der psychiatrischen Klinik

Transport des*der Betroffenen in die Klinik

Antrag auf Unterbringung beim zuständigen Amtsgericht durch VZ

Gesundheitsamt für die Stadt Salzgitter – Sozialpsychiatrischer Dienst

Anschrift:

Hauptstelle: Paracelsusstraße 1 – 9, 38259 Salzgitter (ehemaliges Klinikum am Berg)

Nebenstelle: Kattowitzer Straße 191b, 38226 Salzgitter (2. Stock im Facharztzentrum – Westflügel) → nur nach Terminabsprache

Erreichbarkeit:

Sprechzeiten:

Mo., Di., Fr. 9:00 – 12:00 Uhr

Do. 14:00 – 17:00 Uhr

Telefonzeiten:

Mo., Di., Mi. 9:00 – 15:00 Uhr

Do. 12:00 – 18:00 Uhr

Fr. 9:00 – 12:30 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Tel.: 05341- 839 20 31 (Leitungsassistentin / Vorzimmer)

Fax: 05341- 839 20 50